

<b>Zeitschrift</b>	BauR - Baurecht
<b>Autor</b>	Stefan Illies
<b>Rubrik</b>	Aufsätze
<b>Referenz</b>	BauR 2015, 1253 - 1258 (Heft 8)
<b>Verlag</b>	Werner Verlag

Illies, BauR 2015, 1253

## Haftungsfalle Bauversicherungsrecht

*von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Stefan Illies, Heidelberg*

Nach stetiger Rechtsprechung des BGH<sup>1</sup> hat der Rechtsanwalt in den Grenzen seines Mandats seinem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziele zu führen geeignet sind und voraussehbare und vermeidbare Nachteile für den Auftraggeber verhindern. Hierbei hat er auch und gerade auf die Inanspruchnahme, bislang nicht von seinem Mandanten angedachter, Dritter hinzuweisen.<sup>2</sup> Dies kann im privaten Bau- und Architektenrecht oftmals die eigene Haftpflichtversicherung des Mandanten sein. Übersieht der Rechtsanwalt beispielsweise im Rahmen der von ihm erhobenen Werklohnklage, dass der Anspruchsgegner unter anderem mit einem vom Versicherungsschutz gedeckten Schadensersatzanspruch aufrechnet, so hängt das Damoklesschwert der Anwaltshaftung über ihm. Gleiches gilt unter anderem auch bei der Vertragsgestaltung, soweit der Rechtsanwalt versicherungsrechtliche Aspekte nicht beachtet.

### A. Hinweispflicht auf deckungsfähigen Haftpflichtschaden

Eine Hinweispflicht zur Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung und damit einhergehend eine potentielle Haftung des Rechtsanwalts setzt selbstverständlich dessen Kenntnis oder das Kennenmüssen eines entsprechenden Deckungsschutzes voraus.

## I. Architekten und Ingenieure

Architekten und Ingenieure haben nach § 1 ArchG zwingend eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Wer mithin einen Architekten oder Ingenieur rechtlich berät muss wissen, dass dieser haftpflichtversichert ist.

## II. Bauunternehmer und Bauträger

Für Bauunternehmer, Bauträger etc. besteht eine zu den Architekten vergleichbare Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht. In der Literatur<sup>3</sup> wird vertreten, der Rechtsanwalt habe auch ohne konkreten Anlass die Existenz der maßgeblichen Versicherungen beim Mandanten abzufragen. Die Gegenmeinung hält hingegen den Mandanten, der schon aufgrund regelmäßiger Prämienzahlungen von dem Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes wissen muss, für verantwortlich, den Rechtsanwalt unaufgefordert hierauf hinzuweisen.<sup>4</sup> Für eine Hinweispflicht des Rechtsanwalts spricht unter anderem die undurchsichtige und für einen Laien schwer verständliche versicherungsrechtliche Vertragsgestaltung.<sup>5</sup> So erweckt beispielsweise ein Blick in Ziffer 1.2 (3) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)<sup>6</sup> für den nicht im Versicherungsrecht versierten Leser den Eindruck, Nutzungsausfall und entgangener Gewinn seien generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dass diese sogenannte Erfüllungsklausel aber gerade nur gilt soweit die Erfüllung von Verträgen oder die an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen betroffen sind, ist nicht ohne Weiteres erkennbar.<sup>7</sup> Im Gegenteil ist die fallbezogene Anwendbarkeit der Erfüllungsklausel äußerst komplex und in Rechtsprechung sowie Literatur teils höchst umstritten. Des Weiteren ist es gerade nicht selbstverständlich und widerspricht der gesetzlichen Regelung in §§ 23 VVG ff., dass ein an sich nicht versichertes Risiko automatisch über die Regelungen der Ziffern 3.1 (2) AHB oder Ziffer 4 AHB mitversichert ist. Ein ausdrücklich als Dachdecker versicherter Betrieb ist daher grundsätzlich auch im Rahmen der wiederholten und regelmäßigen Vermietung von Gerüsten versichert.

Zudem darf das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mittlerweile als gängige Praxis in der Baubranche bezeichnet werden. In Anbetracht des auf dem Bau auch bei kleineren Werkleistungen potentiellen Schadensumfangs – gerade bei Personenschäden – herrscht das Bewusstsein der Notwendigkeit eines entsprechenden Deckungsschutzes vor. Konsequenterweise enthalten auch die gängigsten Vertragsmuster eine Klausel zur Verpflichtung zum Abschluss und Aufrechterhaltung einer Betriebshaftpflichtversicherung.<sup>8</sup> Otto<sup>9</sup> weist in diesem Zusammenhang zutreffend daraufhin, dass sich bereits aus der Regelung in § 10 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B ergibt, das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung als gewerbeüblich anzusehen.

Ohnehin hat der Rechtsanwalt zur ordnungsgemäßen Bearbeitung des baurechtlichen Mandats unter anderem den geschlossenen Bauvertrag vom Mandanten anzufordern und einzusehen.<sup>10</sup> Ist in einem solchen Bauvertrag

die Verpflichtung des Werkunternehmers zum Abschluss und Vorhaltung einer Haftpflichtversicherung enthalten, muss der den Werkunternehmer betreuende Rechtsanwalt auch davon ausgehen, dass eine solche Versicherung abgeschlossen wurde.

Letztlich ist die anwaltliche Hinweispflicht eines potentiellen Deckungsschutz der Regelfall wobei immer die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Einem Großkonzern, mit eigener Rechts- und Versicherungsabteilung, ist das Bewusstsein und die Kenntnis vom Bestehen eines Deckungsschutzes im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung – grundsätzlich anders bei mittelständischen Handwerksbetrieben oder Bauunternehmungen – zu unterstellen.

## B. Potentielle Anwaltshaftung

### I. Versicherungsrechtliche Obliegenheiten und Pflichten

Ist ein deckungspflichtiger Haftpflichtschaden gegeben, hat der Rechtsanwalt seinen Mandanten auf die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Obliegenheiten, Pflichten und die Folgen deren Nichtbefolgung hinzuweisen. Hierbei sind vielerlei Fallgestaltungen denkbar.

#### 1. Honorarrechtliche Auswirkungen

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung beinhaltet auch eine Rechtsschutzfunktion.<sup>11</sup> Das Honorar des Rechtsanwalts, der für den Versicherungsnehmer einen vom Deckungsschutz umfassten Schadensersatzanspruch abwehrt, wird daher von der Haftpflichtversicherung getragen. Allerdings ist es Pflicht und Recht der Haftpflichtversicherung die Haftpflichtfrage zu prüfen und zu entscheiden ob überhaupt und/oder welcher Rechtsanwalt mandatiert wird. Nach herrschender Auffassung in Rechtsprechung<sup>12</sup> und Literatur<sup>13</sup> ist die korrespondierende Vorschrift in Ziffer 25.5 AHB wirksam. Der Wirksamkeit steht insbesondere nicht die freie Rechtsanwaltswahl des [§ 127 VVG](#) entgegen, da ausschließlich die Versicherung die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ausgangs des Rechtsstreits trägt.<sup>14</sup>

Hierauf hat der Rechtsanwalt seinen versicherten Mandanten hinzuweisen. Unterlässt er diesen Hinweis und wird er für den Mandanten tätig oder führt für diesen gar einen Prozess, so macht er sich hinsichtlich des insoweit entstandenen Rechtsanwaltshonorars und der Gerichtskosten schadensersatzpflichtig sofern im Nachgang nicht

der Nachweis geführt werden kann, dass sich die hierin liegende Obliegenheitsverletzung nicht kausal auf den Leistungsumfang der Versicherung ausgewirkt hat.

## 2. Anzeige des Versicherungsfalles

Der Versicherungsfall, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, ist dem Versicherer spätestens innerhalb einer Woche anzuzeigen, Ziffer 25.1 AHB.<sup>15</sup> Verweigert ein Bauherr die Zahlung des geltend gemachten Werklohns wegen einer mangelhaften Abdichtung eines Kellers und hierdurch entstandener Feuchtigkeitsschäden an bereits in den Keller verbrachten Möbeln, so besteht hinsichtlich der vom Deckungsschutz umfassten beschädigten Möbel schon zu diesem Zeitpunkt die Obliegenheit zur Anzeige.

Zwar führt eine Obliegenheitsverletzung nicht automatisch zum Ausschluss des Versicherungsschutzes. Vielmehr kann der Versicherungsnehmer von den Exkulpationsmöglichkeiten in Ziffer 26.2 AHB Gebrauch machen. In vielen Fällen wird der Schaden und/oder die Ursache aber zeitnah behoben werden und dem Versicherungsnehmer hiermit meist die Möglichkeit zum Nachweis genommen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung noch für die Feststellung oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung ursächlich war.

## 3. Verstoß gegen Regulierungsvollmacht

Die Versicherung ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung oder Abwehr von Schadensersatzansprüchen zweckmäßig erscheinende Erklärungen (auch ein Anerkenntnis) abzugeben. Die Interessen des Versicherungsnehmers, wie bspw. die Erhaltung einer langjährigen Geschäftsbeziehung mit dem Geschädigten, bleiben hierbei außer Acht. Allerdings binden den Versicherer auch ohne dessen Zustimmung durch den Versicherungsnehmer abgegebene Anerkenntnisse oder geschlossene Vergleiche, soweit der Anspruch ohnehin bestanden hätte.<sup>16</sup>

Gerade der Vergleich hat in der Praxis aber den Charme, dass eine aufwendige Sachaufklärung obsolet und meist eine Vielzahl von gegenseitigen Ansprüchen abgegolten werden. In versicherungsrechtlicher Hinsicht birgt dieser pragmatische Ansatz – bspw. Verzicht auf einen Teil des Werklohns gegen pauschale Abgeltung eingewendeter Mängelansprüche, Überzahlung, Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch und anderen Ansprüchen – ohne Zustimmung des Versicherers – allerdings das Risiko, dass noch nicht einmal mehr nachgewiesen werden

kann, inwieweit überhaupt über den Einzelpunkt des haftpflichtversicherten Schadensersatz eine vergleichsweise Einigung getroffen wurde.

Dem kann und hat der Rechtsanwalt entgegen zu wirken, indem er die Einigung über den haftpflichtversicherten Schadensersatzanspruch im Vergleichstext separat ausweisen lässt. Ohnehin hat er auf die erheblichen Risiken eines Anerkenntnisses oder Vergleichs ohne Zustimmung des Versicherers hinzuweisen.

## II. Vertragsgestaltung

### 1. Die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen überschreitenden Regelungen

Der Haftpflichtversicherer hat nur für Schäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts einzustehen, Ziffer 1.1 AHB. Ansprüche die aufgrund Vertrag oder Zusagen über die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers hinausgehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, Ziffer 7.3 AHB. Mit jeder die Gesetzeslage verändernden Vertragsgestaltung besteht mithin das Risiko den entsprechenden Versicherungsschutz zu verlieren. Dies gilt schon für unscheinbare und gängige vertragliche Regelungen, worauf der Rechtsanwalt entsprechend hinzuweisen hat.

#### a) Prüf- und Rügeobliegenheit

Soweit den Auftraggeber je nach Leistungsumfang eine Prüf- und Rügeobliegenheit nach [§ 377 HGB](#) trifft, darf der versicherte Auftragnehmer diese nicht abbedingen oder zu Gunsten des Auftraggebers aufweichen. Nickel<sup>17</sup> weist zutreffend darauf hin, dass die Vereinbarung von Werkvertragsrecht für einen Werkliefervertrag und die damit einhergehende Nichtanwendbarkeit des [§ 377 HGB](#) zu Lasten des versicherten Auftragnehmers deckungsschädlich sind. Gleiches gilt für die Verkürzung der Fristen zur Rüge nach [§ 377 HGB](#) .

#### b) Garantien

Im Vergleich zur gesetzlichen Mängelhaftung kann sich der Auftragnehmer bei Schadensersatzansprüchen die sich aus einer vereinbarten Garantie ergeben nicht exkulpieren. Folglich sind hieraus ergebende Schadensersatzansprüche nicht unter der Haftpflichtversicherung gedeckt, sofern sie ansonsten nicht unter der gesetzlichen Haftung bestehen würden.

### c) Verjährungsfristverlängerungen

Vertragliche Verjährungsfristverlängerung der Mängelhaftung über die gesetzlich normierten Fristen hinaus oder die Vereinbarung eines späteren Verjährungsbeginns ist haftungserweiternd und daher deckungsschädlich. Dies gilt nur insoweit, als bei Geltung der gesetzlichen Verjährung den Versicherer keine Eintrittspflicht getroffen hätte.[18](#)

### d) Freistellungen/Haftungsvereinbarungen

Eine pauschale Freistellung des Auftraggebers von Ansprüchen Dritter, schließt regelmäßig Einwendungen des Vertragspartners, insbesondere wegen eines Mitverschuldens, aus.[19](#)

Gleichermaßen deckungsschädlich ist ferner ein Verzicht auf die Exkulpationsmöglichkeit in [§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB](#) oder die Übernahme der Haftung für Dritte<sup>20</sup>, wie bspw. eine gesamtschuldnerische Haftung mit einem anderen Werkunternehmer für die Koordinierung einer gemeinsamen Schnittstelle.

### e) Pauschalen und Vertragsstrafen

Mit der Vereinbarung eines pauschalierten Schadensersatzes oder einer Vertragsstrafe wird dem Anspruchsteller – entgegen der gesetzlichen Konzeption – die Darlegungs- und Beweislast für die konkrete Schadenshöhe bzw. Schadensentstehung abgenommen. Der Versicherer wird eine Schadensübernahme daher ablehnen. Der Versicherungsnehmer wird Deckung nur verlangen können soweit er dem Versicherer nachweist, dass ein entsprechender Schadensersatzanspruch dem Grunde und der Höhe nach hätte geltend gemacht werden können.[21](#)

## 2. Außergerichtliche Streitbeilegung

Gerade im Baurecht ist die Praxis auf außergerichtlich praktikable Streitbeilegungsmechanismen angewiesen. Durch die Vereinbarung einer außergerichtlichen Streitbeilegung können allerdings die Freistellungsverpflichtung und/oder der in der Haftpflichtversicherung inkludierte Rechtsschutzanspruch des Versicherungsnehmers entfallen.

## a) Schiedsgericht

*Bindungswirkung:* Zunächst ist zu erörtern, ob der Versicherer zur Freistellung und Rechtsschutzverpflichtung aufgrund eines Schiedsspruchs überhaupt grundsätzlich verpflichtet sein kann. Nach Ziffer 5.1 AHB 2012 ist der Versicherer an ein „rechtskräftiges Urteil“ gebunden und zur Freistellung verpflichtet. Aufgrund dessen, dass nach [§ 1055 ZPO](#) dem Schiedsspruch die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils zugesprochen wird, wird vertreten, dass der Versicherer ebenfalls an einen Schiedsspruch gebunden ist.<sup>22</sup> Insoweit sollen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Haftpflichtversicherungen dahingehend auszulegen sein, dass diese Schiedsgerichtsverfahren gleichermaßen wie Verfahren vor staatlichen Gerichten umfassen.<sup>23</sup> Die Gegenmeinung argumentiert, dass die vertraglichen Regelungen der Haftpflichtbedingungen und die, die diesen zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen, auf die Inanspruchnahme vor staatlichen Gerichten zugeschnitten sind.<sup>24</sup> Ferner wird die Nichtbindung an den Schiedsspruch mit den gewichtigen Argumenten der im Vergleich zu staatlichen Gerichten höheren Kosten, Fehlen gesetzlicher Verfahrensgarantien, der Richterneutralität und der Bindung des Schiedsgerichts an das materielle Recht begründet.<sup>25</sup>

Nach hier vertretener Ansicht muss einem verständigen durchschnittlichen Versicherungsnehmer, der durch eine Schiedsabrede den ordentlichen Rechtsweg ausschließt und privatautonome Verfahrensregeln festlegt, bewusst sein, dass er von dem herkömmlichen und gesetzlichen Streitbeilegungsmechanismus abweicht. Dann muss er aber auch wissen, dass sich seine Haftpflichtversicherung hieran nicht ohne weiteres binden lassen wird. Dies muss umso mehr gelten, da dem Versicherungsnehmer mangels der Möglichkeit einer Streitverkündung im Schiedsverfahren schon bekannt ist, dass Dritte generell nicht an die Entscheidung des Schiedsgerichts gebunden sind. Des Weiteren kann der Versicherungsnehmer nicht davon ausgehen, er könne zu Lasten der Versicherung die durch ein Schiedsgericht üblicherweise anfallenden höheren Verfahrenskosten, den Ausschluss der Beschreitung des Instanzenzuges oder die Einbeziehung Dritter im Wege der Streitverkündung vereinbaren. Die gegenteilige Auffassung mit der Regelung des [§ 1055 ZPO](#) zu begründen überzeugt nicht. Die Bindungswirkung setzt nämlich gerade voraus, dass die Beteiligten, für und gegen die der Schiedsspruch gelten soll, zuvor eine entsprechende Schiedsabrede vereinbart haben. Dies ist bei der Haftpflichtversicherung aber gerade nicht der Fall. In jedem Fall ist festzuhalten, dass die Verpflichtung der Versicherer zur Freistellung aufgrund eines Schiedsspruchs zumindest höchst fraglich ist.

*Risikoausschluss:* Parallel zur vorgenannten Thematik kann die Vereinbarung einer Schiedsgerichtsvereinbarung auch einen Risikoausschluss erfüllen. Nach Ziffer 1.1 und 7.3 AHB haftet die Versicherung nur in dem Umfang der gesetzlichen Haftpflicht. Darüber hinausgehende Haftpflichtansprüche sind ausgeschlossen. Diller<sup>26</sup> vertritt die Auffassung, dass jedenfalls soweit dem Versicherungsnehmer nach der Schiedsgerichtsvereinbarung vergleichbare oder zumindest nicht wesentlich schlechtere Verteidigungsmöglichkeiten im Vergleich zu staatlichen Gerichten zustehen, eine Haftungserweiterung im Sinne des Risikoausschlusses nicht vorliegt. Diese Auffassung mag zutreffend sein. Die Beurteilung dieser Fragestellung birgt für den beratenden Rechtsanwalt aber erhebliche Unschärfen und Risiken. Ist der vorbestimmte Schiedsrichter beispielsweise kein zum Richteramt befähigter Jurist,

ist die Einhaltung materiellen Rechts aus Sicht der Haftpflichtversicherung wohl nicht gewährleistet. Gleichmaßen verhält es sich, wenn dem Schiedsgericht die Möglichkeit eingeräumt wird nach billigem Ermessen und daher gerade nicht nach Maßgabe des materiellen Rechts, sprich der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, zu entscheiden.<sup>27</sup> Zumindest in diesen Fällen wird der Risikoausschluss der Ziffer 7.3 AHB verwirklicht und der Versicherer nicht an einen Schiedsspruch gebunden.

*Obliegenheitsverletzung:* Des Weiteren ist zu prüfen, ob eine Schiedsgerichtsvereinbarung oder eine, nach Erhebung der Schiedsklage, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen nicht aufgrund einer Obliegenheitsverletzung zum Deckungsausschluss führt. Nach Ziffer 25.5 AHB ist der Versicherer bei „gerichtlicher“ Geltendmachung eines Schadensersatzes zur Prozessführung berechtigt. Die Vereinbarung einer Schiedsgerichtsvereinbarung kann allerdings noch nicht die Prozessführungsbefugnis – da zeitlich vor Klageerhebung – beeinträchtigen. Gibt der Versicherungsnehmer dagegen nach Erhebung der Schiedsklage Erklärungen, bspw. hinsichtlich der Zusammensetzung des Schiedsgerichts ab, verstößt dies gegen die Prozessführungsbefugnis des Versicherers. In jedem Fall muss dem Versicherer die Führung des Schiedsgerichtsverfahrens überlassen werden.

*Zwischenergebnis:* Nach hier vertretener aber umstrittener und bislang nicht durch einschlägige Rechtsprechung entschiedene Auffassung, ist der Versicherer aufgrund eines Schiedsspruchs nicht zur Freistellung verpflichtet.

*Rechtsschutzverpflichtung:* Unabhängig von der umstrittenen Freistellungsverpflichtung ist die Frage der Rechtsschutzverpflichtung der Haftpflichtversicherung zu bewerten. In den Bedingungen der Betriebshaftpflichtversicherung ist eine ausdrückliche Regelung zur Rechtsschutzverpflichtung im Rahmen von Schiedsgerichtsverfahren – anders als bei der Rechtsschutzversicherung<sup>28</sup> – nicht vorgesehen. Nach [§ 101 Abs. 1 VVG](#) trägt die Versicherung die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten<sup>29</sup>, die durch die Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Nach zutreffender Auffassung werden die Kosten, weil sie eine Bindungswirkung des Versicherers von vornherein herbeizuführen nicht geeignet waren, nicht als den Umständen nach geboten anzusehen sein.<sup>30</sup> Folgt man der Gegenmeinung wird man die Gebotenheit der Kosten eines Schiedsgerichts grundsätzlich annehmen können. Dies kann allerdings nur für vor Eintritt des Versicherungsfalls geschlossene Schiedsgerichtsvereinbarungen gelten.<sup>31</sup>

## b) Schiedsgutachten

Ein Schiedsgutachten steht gerade einem rechtskräftigem Urteil nach Ziffer 5.1 AHB 2012 nicht gleich.<sup>32</sup> Eine entsprechende Bindungswirkung des Versicherers besteht daher nicht. Allerdings kann ein Schiedsgutachten mit einem Vergleich oder (Teil)Anerkenntnis verglichen bzw. gleichgesetzt werden.<sup>33</sup> Ohne Zustimmung des



Versicherers abgegebene Anerkenntnisse oder Vergleiche binden den Versicherer, soweit der Anspruch tatsächlich besteht, Ziffer 5.1 AHB. Der Versicherer kann daher in einem Deckungsprozess noch immer die Unrichtigkeit des Schiedsgutachtens einwenden und ist an dieses folglich nicht gebunden. Aufgrund des Wegfalls des Anerkenntnisverbots ist auch die zur alten Rechtslage angenommene Obliegenheitsverletzung durch die Vereinbarung eines Schiedsgutachtens nicht mehr anwendbar.

Letztlich ist der Versicherer aber nur dann an eine Schiedsgutachtenvereinbarung gebunden, wenn er in diese einwilligt.<sup>34</sup>

## C. Zusammenfassung

Mangels Vorliegens besonderer Umstände oder anderweitiger Kenntnis muss die Beratung des Rechtsanwalts im baurechtlichen Mandat die potentielle Freistellungs- und Rechtsschutzverpflichtung einer Haftpflichtversicherung umfassen. Insoweit muss er auf die vertraglichen Obliegenheiten hinweisen und die Versicherungsvertragsbedingungen prüfen.<sup>35</sup> Dies gilt im Rahmen der Vertragsgestaltung und der Abwehr der Inanspruchnahme von deckungsfähigen Schadensersatzansprüchen.

Soweit die Rechtslage umstritten ist<sup>36</sup>, hat der Rechtsanwalt zumindest auf die hiermit einhergehenden Risiken hinzuweisen.

- 1 NJW-RR 2008, 1235 [\[BGH 13.03.2008 - IX ZR 136/07\]](#) m.w.N.; NJW-Spezial 2010, 716.
- 2 Auch beim eingeschränkten Mandat hat der Rechtsanwalt vor Gefahren der unterlassenen Inanspruchnahme Dritter zu warnen, soweit sich dies bei ordnungsgemäßer Bearbeitung aufdrängen muss und der Rechtsanwalt Grund zu der Annahme hat, dass sein Mandant sich dieser Gefahr nicht bewusst ist; BGH, NJW-RR 2008, 1235 [\[BGH 13.03.2008 - IX ZR 136/07\]](#) .
- 3 Vollkommer/Heinemann, Anwaltshaftungsrecht, 4. Aufl. 2014, 2. Teil, § 12 Rdnr. 34.
- 4 Borgmann, in: Borgmann/Jungk/Grams, Kap. IV Rdnr. 127, Für die Rechtsschutzversicherung, Tietgen, r+s 2005, 489.
- 5 Vielfach handelt es sich um selbständige versicherungsrechtliche Begriffsbildungen, vgl. Bruck/Möller/Johannsen, VVG, IV, Anm. G 59, 259.
- 6 Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
- 7 Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz nur, wenn ein unmittelbares Interesse am eigentlichen Leistungsgegenstand geltend gemacht wird. Ist hingegen ein weiteres Rechtsgut betroffen – sog. Integritäts- oder Erhaltungsinteresse, besteht Deckungsschutz, vgl. hierzu Beckmann/Matusche-Bergmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Teil, § 26 Rdnr. 35 ff.
- 8 Beck'sche Online-Formulare Vertrag, 31. Edition 2014, Kapitel 4; Roquette/Otto, Vertragsbuch Privates Baurecht, 2. Aufl. 2011, II. Rdnr. 31 ff.
- 9 Roquette/Otto, a.a.O., Rdnr. 217.
- 10 Der Rechtsanwalt darf sich nicht ohne weiteres mit dem begnügen, was sein Auftraggeber ihm an Informationen liefert, sondern muss um zusätzliche Aufklärung bemüht sein, wenn den Umständen nach für eine zutreffende rechtliche Einordnung die Kenntnis weiterer Tatsachen erforderlich und deren Bedeutung für den Mandanten nicht ohne Weiteres ersichtlich ist; BGH, NJW 1996, 2929, 2931 [\[BGH 20.06.1996 - IX ZR 106/95\]](#) . Die vertraglichen Grundlagen muss der Rechtsanwalt in allen denkbaren Fallkonstellationen kennen.
- 11 Vgl. Ziffer 5.1 AHB „zur Abwehr unberechtigter Ansprüche des Dritten“.
- 12 BGH – IV ZR 149/93 –, VersR 2007, 1116 [\[BGH 07.02.2007 - IV ZR 149/03\]](#) ; LG München – I, 7 HKO 12 HKO 466/85 –, r+s 1986, 5.
- 13 van Bühren, AnwBl. 2013, 797.
- 14 van Bühren, AnwBl. 2013, 797, 799.
- 15 Stand 2010.
- 16 Vgl. Ziffer 5.1 2. Abs. AHB 2010.
- 17 r+s 2011, 459, 461.
- 18 Späte/Schimikowski, Kommentar zur Haftpflichtversicherung, 2. Aufl., S. 1257, Rdnr. 25; offen gelassen OLG Düsseldorf, VersR 1999, 480 [\[OLG Düsseldorf 03.03.1998 - 4 U 36/97\]](#) .
- 19 Stellt der Lieferant den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen Mängeln der Liefersache frei, so ist dem Lieferanten der Einwand eines Mitverschuldens des Herstellers abgeschnitten, Nickel, a.a.O.
- 20 Späte/Schimikowski, a.a.O., Rdnr. 21.
- 21 Späte/Schimikowski, a.a.O., Rdnr. 21.
- 22 Bruck/Möller/Johannsen, VVG, IV, Anm. F 99, B 65; Krause-Allenstein, [BauR 2006, 247](#) .
- 23 Koch, SchiedVZ 2007, 281.
- 24 Prölss, VersR 1965, 101; Sieg, VersR 1984, 501 m.w.N.; Prölss, VersR 1995, 101; zum Streit insgesamt Koch, SchiedVZ 2007, 281.
- 25 Sieg, a.a.O.
- 26 Späte/Schimikowski, Kommentar zur Haftpflichtversicherung, 2. Aufl., S. 1257, Rdnr. 26.
- 27 Konsequenterweise sieht eine vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft entworfene Muster-Schiedsklausel – abrufbar unter [www.qdv.de](http://www.qdv.de) – unter anderem die Zusammensetzung des Schiedsgerichts mit drei Schiedsrichtern, die Befähigung des Vorsitzenden zum Richteramt, Ausschluss des Schiedsspruchs nach billigem Ermessen oder eine schriftliche Begründung des Schiedsspruchs vor.
- 28 Vgl. § 5 Abs. 1 d. ARB 94/2000, wonach der Rechtsschutzversicherer die Gebühren eines Schiedsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren trägt, wie sie in einem erstinstanzlichen Verfahren vor einem staatlichen Gericht angefallen wären.
- 29 Ziffer 6.6 AHB Stand April 2012 spricht von „Prozesskosten“.
- 30 Lücke, in: Prölss/Martin, VVG, 29. Aufl. 2015, Rdnr. 16; ablehnend Koch, a.a.O.
- 31 Spiegelbildlich kann hierzu auf das allgemeine Schadensrecht verwiesen werden. Nach überwiegender Meinung sind auf einer Honorarvereinbarung beruhende anwaltliche Kosten, soweit diese die gesetzlichen Gebühren übersteigen, auch im Rahmen eines

materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs nicht zu ersetzen, da nicht erforderlich; BGH, NJW 2014, 939 [\[BGH 23.01.2014 - III ZR 37/13\]](#).

<sup>32</sup> Roquette, in: Roquette/Otto, Vertragsbuch Privates Baurecht, 2. Aufl. 2011, III. Rdnr. 10.

<sup>33</sup> Beckmann bezeichnet das Schiedsgutachten als „antizipierten Vergleich“, da die Parteien sich auf das Ergebnis der Bestimmung durch einen Dritten geeinigt haben, Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechtshandbuch, 2. Aufl., 2. Teil, § 26 Rdnr. 124.

<sup>34</sup> Beckmann/Matusche, a.a.O.

<sup>35</sup> LG Düsseldorf, Urteil v. 20.01.2015 – O 541/13 – = IBR 2015, 2404.

<sup>36</sup> Vgl. oben B.II.2.a).